

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB  
des Marktes Gößweinstein**

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB  
des Marktes Gößweinstein  
vom 12.06.2003**

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch - BauGB- i. d. Fassung der Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB.

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches -BauGB- nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**

**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige, selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**

**Anforderung von Vorauszahlungen**

Der Markt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB  
des Marktes Gößweinstein**

\* 2 \*

**§ 6**

**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag/Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag werden einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung zur Zahlung fällig.

**§ 7**

**Ablösung**

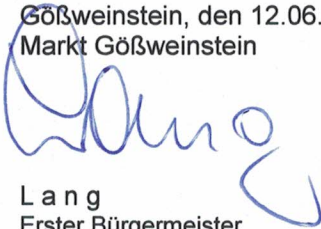
Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**

**Inkraft Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 12.06.2003  
Markt Gößweinstein



Lang  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 20.06.2003, Nr. 12/2003, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 23.06.2003  
Markt Gößweinstein  
i.A.



Maier

## **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen:**

### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

#### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen I.Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80 , 80/100 oder 100/150 hoch

je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

Auflichtung von trockenen Kiefernwäldern auf mageren Dolomithuppen (vereinzelt auch Entnahme von standortfremden Gehölzen), 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 bis 5-jährig, Höhe 80 – 120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Förderung von mageren Waldsäumen und Trockenwäldern mit Kalkmagerrasen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras-/Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

\* 2 \*

## **2. Schaffung von Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

Ggf. Abdichtung des Untergrundes

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Entschlammung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen  
eine Pflanze je 2 lfm.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

intensive Begrünung von Dachflächen

extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

Nutzungsaufgabe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

\* 3 \*

\* 3 \*

**5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens  
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens  
Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern  
Erhaltungspflege durch Beweidung oder Mahd (jährlich bis zweijährlich)  
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

Nutzungsreduzierung  
Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts  
Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen  
Erhaltungspflege durch Beweidung oder Mahd (jährlich bis zweijährlich)  
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.5 Umwandlung von Acker oder Grünland in Kalkmagerrasen**

Abtragen und Abtransport des Oberbodens  
Erhaltungspflege durch Beweidung oder 1-schürige Mahd  
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch 1-schürige Mahd und Abtransport des Mahdgutes,  
5 Jahre

\* - \*